

neue POLIZEIVERORDNUNG

**Version vom 2. September 2025
zu Handen der Gemeindeversammlung**

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Artikel	Seite
Allgemeine Bestimmungen	1 – 5	3
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	6 – 16	3
Tierhaltung	17 – 18	5
Lärmschutz	19 – 26	5
Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	27 – 37	6
Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	38 – 43	8
Schlussbestimmungen	44	8

Anhang I

Bussenliste zum gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahren

Polizeiverordnung der Gemeinde Nürensdorf

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015, § 3 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 und Art. 12 Abs. 3 Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

¹ Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Nürensdorf.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Polizeiorgane

¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe ausgeübt.

² Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen, Vorlagen und Weisungen

¹ Polizeilichen Anordnungen, Vorladungen und Weisungen ist Folge zu leisten.

² Von den zuständigen Organen öffentlich bekannt gegebene Anordnungen und Erlasse sind für alle Personen verbindlich.

³ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausübung der Polizeiorgane.

Art. 4 Hilfeleistung

¹ Alle Personen sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

² Die Politische Gemeinde Nürensdorf haftet für Schäden, die bei solcher Hilfeleistung entstehen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Haftungsgesetzes.

Art. 5 Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

II Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 6 Grundsatz

Es ist verboten die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden. Insbesondere ist es verboten durch ungebührliches Verhalten öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 7 Wegweisung

Die vom Gemeinderat ermächtigten Sicherheitsorgane können Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder stören.

Art. 8 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

Art. 9 Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine erhebliche Störung der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 10 Strassenbezeichnung und Hausnummerierung

Für die Benennung von Strassen ist der Gemeinderat zuständig. Die Hausnummern werden im Baubewilligungsverfahren zugeteilt.

Art. 11 Sammlungen

¹ Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern nicht eine kantonale Bewilligung notwendig ist.

² Die Sammler oder Sammlerinnen müssen mit entsprechenden Ausweisen und beglaubigten Sammelisten versehen sein.

³ Von diesen Regelungen ausgenommen sind Sammlungen der ortsansässigen Vereine.

Art. 12 Immissionen

¹ Umwelt- und gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen, namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

² Bei dauernden Immissionen ordnet die zuständige Behörde die entsprechenden Massnahmen an.

Art. 13 Feuer im Freien

¹ Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte usw.) die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes (nicht chemisch behandeltes), dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.

² Das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld-, und Gartenabfällen in bewohnten Gebieten ist verboten.

³ Für Grill- und Cheminéefeuer ist nebst Gas ausschliesslich Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Das Verbrennen von Materialien, die eine Beeinträchtigung für andere darstellen könnten, ist verboten.

Art. 14 Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungszeit richtet sich nach dem kantonalen Recht und ist an folgenden Tagen generell aufgehoben:

- Silvester
- Bundesfeiertag und Vorabend

Art. 15 Abbrennen von Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am Nationalfeiertag vom 1. auf den 2. August und beim Jahreswechsel vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Für besondere Veranstaltungen kann das Abbrennen von Feuerwerk in Ausnahmefällen bewilligt werden.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen oder Sachen gefährdet werden.

Art. 16 Pflanzen, Zäune

¹ Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

² Die Eigentümerschaft ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

³ Das Anbringen von Einzäunungen mit scharfen Spitzen, welche Personen und/oder Tiere gefährden können, ist auf öffentlich zugänglichem privatem Grund oder angrenzend an öffentlichen Grund verboten.

⁴ Die Gemeinde ordnet bei Verstössen die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers an.

III Tierhaltung

Art. 17 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Art. 18 Verunreinigung durch Tiere

¹ Wer Tiere hält oder beaufsichtigt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturlflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen sofort beseitigt werden, sofern dies zumutbar ist.

IV Lärmschutz

Art. 19 Grundsatz

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

² Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

³ Von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen sind lärmige Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in nicht zumutbarer Weise stören.

⁴ Die Ausführung von Notstandsarbeiten bleibt vorbehalten.

⁵ Aus zwingenden Gründen erforderliche Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 20 Landwirtschaft, Haus und Garten

¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft, Haus und Garten sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und in deren näheren Umgebung verboten.

³ Lärmige Feld-, Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten sowie Notstandsarbeiten.

⁴ In besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügt oder Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 21 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten (z.B. Autocross, Motocross, Gocart) auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Modellflugzeuge, -autos und -boote usw. mit Verbrennungsmotoren müssen mit einer wirksamen Schalldämpfung ausgerüstet sein. Sie dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

³ Drohnen jeglicher Art dürfen nur ausserhalb bewohnter Gebiete betrieben werden, ansonsten bedarf dies einer Bewilligung des Gemeinderats. Zusätzlich müssen die Vorschriften vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) eingehalten werden.

Art. 22 Sportveranstaltungen im Freien

¹ Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein.

² In besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen angeordnet oder Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 23 Lautsprecher, Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und Fahrbauwerken

¹ Der störende Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrbauwerken verboten.

² Lautsprecher in Sportanlagen sind so zu verwenden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

³ Für besondere Veranstaltungen können die zuständigen Verwaltungsorgane Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente

Drittpersonen dürfen durch zu laut betriebene Radio- und Fernsehapparate, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente usw. nicht belästigt werden. Auf die Nachtruhe ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 25 Konzertsäle, Wirtschaften, Vergnügungsstätten

¹ In Konzertsälen, Wirtschaften, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch Lärm belästigt werden.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere zeitliche Einschränkungen, anordnen.

Art. 26 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen dürfen ausserhalb des betreffenden Areals (Werkbetrieb, Bauplatz, usw.) nicht stören.

² Aussensignale von privaten Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als drei Minuten ertönen.

V Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 27 Unfug

Unfug sowie Beschädigungen an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum sind verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Art. 28 Schutz der Kulturen und des Grundes

Das Fahren und Reiten über Kulturland und das Betreten des Kulturlandes während der Vegetationszeit durch Unberechtigte ist verboten.

Art. 29 Polizeiliche Videoüberwachung

¹ Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismässig sind und sich die überwachte(n) Person(en) darüber in Kenntnis setzen kann (können).

² Die konkrete Ausgestaltung wird durch Verfügung und Reglement des Gemeinderates bestimmt.

Art. 30 Abstellen von Fahrzeugen

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 31 Campieren

¹ Das Campieren mit Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist verboten. Es können Ausnahmen bewilligt werden.

² Auf privatem Grund ist das Zelten und das Aufstellen von Wohnwagen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Grundeigentümerschaft gestattet. Baupolizeiliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes

Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Art. 33 Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Notreparaturen ausgenommen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 34 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Entsorgung von Kehrricht, Kleinabfälle

¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Gehwege, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt oder beschädigt, hat den ordnungsgemässen Zustand umgehend wiederherzustellen.

² Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallbehälter zu entsorgen. oder in der Öffentlichkeit liegen zu lassen.

³ Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund.

⁴ Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 35 Plakate, Anzeigen, Kleber

¹ Der Gemeinderat legt die Standorte öffentlicher Plakatstellen fest.

² Es ist verboten, ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen, diese zu bemalen oder zu besprayen.

³ Unberechtigten ist verboten, auf Privatgrund Plakate, Anzeigen, Kleber usw. aufzustellen oder anzubringen.

⁴ Der Inhalt eines Plakates oder einer Anzeige darf nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstossen und er darf nicht unsittlich sein.

Art. 36 Rettungs- und Löscheinrichtungen

¹ Der Zugang zu Rettungs- und Löscheinrichtungen (Feuerwehrlöskale, Hydranten, Feuerlöschposten usw.) ist stets freizuhalten. Sie dürfen nicht durch Gegenstände, Fahrzeuge, Schutt oder Schnee verstellt oder überlagert werden.

² Die Benutzung öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Deren Benutzung ist umgehend den Organen der Feuerwehr zu melden.

³ Feuerleitern dürfen nur bei Brandfällen oder zu Hilfeleistungen bei Unglücksfällen von ihrem Standort entfernt werden.

⁴ Hydranten dürfen ohne Bewilligung der zuständigen Organe nur in Notfällen benutzt werden.

VI Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 37 Polizeibewilligungen

¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss frühzeitig oder spätestens 10 Arbeitstage vorher ein schriftliches Gesuch bei der zuständigen Stelle eingereicht werden. Spätere eingereichte Gesuche können allenfalls nicht behandelt werden oder es kann dafür zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

² Bewilligungen sind während der Veranstaltung mitzuführen.

³ Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

⁴ Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen oder die Erteilung der Bewilligung im Ermessen der zuständigen Behörde steht.

⁵ Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. Die Bewilligungsgebühr ist trotzdem geschuldet.

Art. 38 Polizeiliche Massnahmen

¹ Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.

² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 39 Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durchgesetzt werden.

Art. 40 Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 41 Strafen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt wird mit Busse bestraft.

Art. 42 Gemeinderechtliche Ordnungsbussen

¹ Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer gemeinderechtlicher Verordnungen und Reglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Das anzuwendende Verfahren richtet sich nach dem Ordnungsbussengesetz.

² Die Bussenliste ist als Anhang I dieser Verordnung beigelegt, sie bildet einen integrierenden Bestandteil.

Art. 43 Erhebung gemeinderechtlicher Ordnungsbussen

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizeiorgane und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt.

VII Schlussbestimmungen

Art. 44 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. September 2009 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am tt.mm.jjjj.

Namens der Gemeindeversammlung

Christoph Bösel
Gemeindepräsident

Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber